

Newsletter

Jänner 2013

INSOLVENZGEFAHR FÜR VERSICHERTE PENSIONSUSAGEN

Pensionszusagen sollen versichert sein. Diese Selbstverständlichkeit muss allerdings auch im – hoffentlich nicht eintretenden – Insolvenzfall gültig sein und vor allem auch wirken. Neben der hoffentlich bereits bestehenden Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung zu Gunsten der Pensionszusageberechtigten – diese Verpfändung muss auch unbedingt vom Versicherer bestätigt sein – ist weiters zu beachten:

Die Tatsache der Verpfändung sollte unbedingt in der Bilanz bzw. zumindest im Bilanzanhang festgehalten werden, ansonsten könnte eine Gläubigerschädigung vorliegen, für welche dann wiederum der Geschäftsführer haften könnte.

Empfehlung daher: Unbedingt und nachweislich den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer über die durchgeführte Verpfändung informieren!!



DIE GESTALTUNG DER PENSIONSUSAGE

Das Herzstück einer Firmenpension ist die so genannte Pensionszusage, also der Vertrag zwischen dem Arbeitgeber einerseits und dem/den Mitarbeiter/n auf der anderen Seite. Dies kann entweder mittels Einzelvereinbarung aber auch im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Üblicherweise wird darin festgehalten wie hoch die Alterspension sein soll, wie die Pension wertgesichert ist und ob es auch eine Berufunfähigkeitspension oder Hinterbliebenenpension geben soll. In vielen Fällen wird den Mitarbeiter/n im Zuge des Pensionsantrittes das Wahlrecht einer einmaligen Kapitalabfindung anstatt einer lebenslangen Rente eingeräumt.

Wichtig ist auch eine Regelung über die Ansprüche im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens.

Die wichtigsten Inhalte der Pensionszusage

- Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsalter, Wartezeit
- Widerrufsmöglichkeiten
- Wertsicherung der zugesagten Leistungen während der Anwartschaftsphase und Leistungsphase
- Höhe des Leistungsversprechens und der Zahlungsmodalitäten
- Das Kapitalwahlrecht (= das Recht anstelle der Pension eine einmalige Abfindung zu wählen)
- Die Rückdeckung
- Die Verpfändung an den Begünstigten

Als Ihr Versicherungsmakler beraten wir gerne zum Thema betriebliche Altersvorsorge unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

Tipp für alle Kunden:

Jahresabschluss/Rückstellungsberechnungen

Für die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten/Rückstellungsberechnungen für Pensionszusagen/Abfertigung - Alt – Rückstellungsberechnungen, Jubiläumsgeld-Verpflichtungen nach österreichischen und internationalen Vorschriften stehen wir gerne zur Verfügung.